

§ 13 BAProITFPrV — Prüfungsbereich „Management von IT-Projekten“

Bachelor-Professional-IT-Fortbildungsprüfungsverordnung

Stand: 01.11.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Im Prüfungsbereich „Management von IT-Projekten“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche IT-Projekte unter wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten zu organisieren und zu steuern, den Projektfortschritt zu gewährleisten, die Projektbeteiligten zu steuern und zu entwickeln sowie geeignete Marketingstrategien einzusetzen. In diesem Rahmen wird aus den folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Analysieren vorgegebener Projektkenngößen und des Projektumfelds sowie Prüfen der Machbarkeit des Projektes,
2. Analysieren der Projektziele, Prüfen der inhaltlichen Konsistenz der Projektziele, Ableiten von Anforderungen an zu entwickelnde Lösungen und Entwickeln eines Lösungskonzepts,
3. Planen und fortlaufendes Evaluieren von Risikomanagementprozessen im Projektverlauf,
4. Auswählen und Anpassen eines geeigneten Vorgehensmodells für das Projektmanagement,
5. Planen, Budgetieren, Leiten und Steuern von IT-Projekten, Vorgeben von Rahmenbedingungen sowie Anfordern von Ressourcen für IT-Projekte,
6. Einrichten der Projektorganisation, Eingliedern des Projektes in die Unternehmensorganisation und Definieren der Rollen und Aufgaben sowie Sicherstellen der Kommunikation im Projekt,
7. Prüfen, Planen und Umsetzen von Anpassungen und Änderungsbedarfen im Projektverlauf,
8. Strukturieren des Projektablaufes, Erstellen und Umsetzen von projektspezifischen Plänen,
9. Beauftragen, Verfolgen und Abnehmen von Arbeitspaketen sowie Überwachen und Steuern des Projektablaufes unter Berücksichtigung von Prioritäten,
10. Präsentieren der Projektergebnisse gegenüber den verantwortlichen Stellen und den verschiedenen Mitarbeitengruppen,
11. Durchführen des internen und externen Projektmarketings, Pflegen des Kundenkontaktes sowie Sichern der Akzeptanz des Projektes und seiner Ergebnisse,
12. Planen, Sichern und Lenken qualitätswirksamer Aktivitäten sowie
13. Abschließen und Evaluieren von Projekten.

Zitiervorschlag: § 13 BAProITFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAProITFPrV/13>